Fraktion WBG	**03.02.2024**
An: Bürgermeister Lars König	ggf. Nummer
☒ **Antrag** gemäß § 8 Geschäftsordnung (selbständiger Antrag) ☒ **Vorschlag zur Tagesordnung** **(§ 48 GO iVm § 2 Geschäftsordnung)** **zur Beratung im:** ☐ **Anfrage zur Tagesordnung** (§ 10 Abs. 1 Geschäftsordnung) **im: MoVe am 04.03.2024** ☐ **Anfrage an den Bürgermeister** (§ 10 Geschäftsordnung) zur Stellungnahme	nachrichtlich ☒ Bürgermeister ☐ Ausschussvorsitzende ☒ SPD-Fraktion ☒ CDU-Fraktion ☒ Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen ☐ Fraktion WBG ☒ FDP-Fraktion ☒ Bürgerforum + ☒ Die Linke ☒ Stadtklima Witten ☒ Piraten ☒ AfD ☐ fraktionslose Ratsmitglieder

Betreff **Einbahnstraßenregelung für die Brunebecker Straße im Ortsteil Witten-Rüdinghausen, Bezug: Anregung Frau Wittbold, Sitzung HFA 29.01.2024, TOP 2.1**

Inhalt (bei Anträgen gemäß § 47 Abs. 1 oder § 48 Abs. 1 letzter Satz GO ist auch die Dringlichkeit zu begründen)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister König,
unter dem 10.11.2023, Eingang Verwaltung: 23.11.2023, hat die Dipl.-Bau-Ing. Frau Wittbold auf Probleme bzgl. des Gegenverkehrs auf der Brunebecker Straße im Ortsteil Witten-Rüdinghausen hingewiesen. Bezugnehmend auf den Inhalt verweisen wir hier auf das Schreiben der Frau Wittbold vom 10.11.2023 (Anlage 1). Laut Protokoll des HFA vom 29.01.2024 wurde die Eingabe zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Mobilität und Verkehr am 04.03.2024 verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Mobilität und Verkehr beauftragt die Verwaltung zu überprüfen, inwieweit hier eine Einbahnstraßenregelung gem. Zeichen 220,

zu § 41 Abs. 1, Anlage 2 StVO [1] in Betracht kommen könnte.

Begründung:

Die Brunebecker Straße ist gem. Zeichen 274.1 Anfang, bzw. Zeichen 274.2 Ende

274.1

274.2

zu § 41.1, Anlage 2 StVO als **„Tempo-30-Zone“** ausgewiesen.

Wie allseits bekannt, dürfen innerhalb dieser Zonen keine weiteren Straßenmarkierungen wie z.B.: Fahrstreifenbegrenzungen (Z. 295), Leitlinien (Z. 340) aufgetragen werden (vgl. Verwaltungsvorschrift zur StVO [2]). Auch die Anlage von Schutzstreifen für Radfahrende ist hier unzulässig. Grundsätzlich gilt hier die Regelung rechts vor links.

In Bezug auf überhöhte Geschwindigkeit ist die Brunebecker Straße eher unauffällig. Das einzige Problem ist der Gegenverkehr in den Engstellen.

Dieses wird in dem Schreiben vom 10.11.2023 von Frau Wittbold explizit aufgeführt. Auf der Brunebecker Straße kommt es in Bezug auf den ÖPNV, Linie 320, beim Gegenverkehr oft zu gefährlichen Situationen. Fahrzeuge müssen oft verbotswidrig auf den Gehweg ausweichen, freie Einfahrten benutzen.

In der nachfolgenden Fotostrecke ist der Verlauf der Brunebecker Straße dargestellt. Hierbei wäre anzumerken, dass es nicht überall bzgl. des Gegenverkehr Probleme gibt, da die Fahrbahnbreite für zwei sich begegnende Fahrzeuge ausreichend ist.

Die Verwaltung soll hier prüfen, inwieweit eine mögliche Einbahnstraßenregelung verkehrsrechtlich und durch bauliche Maßnahmen umsetzbar ist.

Hier sollte auch berücksichtigt werden, dass in jedem Einmündungsbereich und größeren Ausfahrten, z. B. an Parkplätzen, zwingend Zeichen 220 sowie Zeichen 267 (Verbot der Einfahrt) vorgesehen sind. Zudem sollte - wenn möglich - gem. Zusatzzeichen 1022-10 („Radverkehr frei") die entgegensetzte Einfahrt für Radfahrende ermöglicht werden, wenn es die Gegebenheiten zulassen.

Mit freundlichen Grüßen
Fraktion WBG

gez.
Siegmut Brömmelsiek
Fraktionsvorsitzender

gez.
Hans-Peter Müller
stellvertr. Fraktionsvorsitzender

gez.
Patrick Bodden
Ratsmitglied

Anlagen:

1) **Schreiben Frau Dipl.-Bau-Ing. Josefa Wittbold vom 10.11.2023**
2) **Streckenfotos der Brunebecker Straße ab Kreisstraße bis Einmündungsbereich Auf dem Wellerskamp**

Quellennachweis:

[1] Straßenverkehrsordnung (StVO) Verordnung vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367), in Kraft getreten am 01.04.2013 zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.08.2023 (BGBl. I S. 236) m.W.v. 07.09.2023

[2] Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 26. Januar 2001 in der Fassung vom 8. November 2021 (BAnz AT 15.11.2021 B1)